

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 12. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2025)

zum Thema:

Nachhaltige Investments: Geht die Anlagestrategie des Senats auch für die Umwelt auf? (II)

und **Antwort** vom 25. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22925

vom 12. Juni 2025

über Nachhaltige Investments: Geht die Anlagestrategie des Senats auch für die Umwelt auf? (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welches Monitoring besteht bezüglich der intendierten Nachhaltigkeitswirkung?
2. Welche Instrumente des Risikomanagements für diese nichtfinanziellen Kriterien etabliert?

Zu 1. und 2.:

Das Nachhaltigkeitskonzept des im Rahmen der Aktienanlage verwendeten „Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index“ sowie das Monitoring der Nachhaltigkeitsperformance der im Index enthaltenen Unternehmen wurde der Firma ISS ESG übertragen.

Nur Unternehmen, die vordefinierte ökologische und soziale Mindeststandards erfüllen, erhalten den Status „Prime“ und gelten damit als investierbar. Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von A+ bis D-, wobei Ergebnisse in einen numerischen ESG Performance Score (ESG PS) umgerechnet werden. Eine Prime-Schwelle von 50 Punkten dient dabei als Grenze zwischen empfehlenswerten und nicht empfehlenswerten Titeln.

Der Divestment-Ansatz des Index zielt darauf ab, Unternehmen mit klimaschädlichen oder ethisch bedenklichen Geschäftsmodellen konsequent auszuschließen. Dies betrifft nicht nur fossilbasierte Energieerzeugung, sondern auch die Erzeugung von Atomenergie und die Herstellung und den Vertrieb von Kriegswaffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Wirtschaftsethik.

Das ISS ESG Carbon Risk Rating (CRR) bewertet die Kohlenstoffrisiken von Unternehmen anhand branchenspezifischer Kriterien. Es kombiniert die tatsächliche Klimaperformance eines Unternehmens mit dessen Risikoexposition gegenüber CO₂-bezogenen Herausforderungen in seiner Branche.

Auf die Bilanzierung von Treibhausgasen wird in Ziffer 7 ausführlich eingegangen.

Die Attributionsanalyse bewertet die CO₂-Intensität des nachhaltigen Portfolios im Vergleich zu einer Benchmark, indem sie die Unterschiede in der Sektorverteilung und in der Auswahl einzelner Unternehmen betrachtet

3. Welche Strategien verfolgt der Senat, damit der „Best in Class“-Ansatz bei der Auswahl der Unternehmen in den jeweiligen Kategorien nicht statt zur Transformation zu einer Stabilisierung problematischer Unternehmenstätigkeit durch die BENEXX-Investments führt?

Zu 3.:

Das umfassende Monitoring der Nachhaltigkeitsperformance durch ISS ESG dient dazu, problematische Unternehmenstätigkeit zu identifizieren und die Indexzusammensetzung bei Bedarf anzupassen.

4. Wie schätzt der Senat die transformationsfördernde Wirkung des BENEXX-Modells im Vergleich zu Direktbeteiligungen an nachhaltigen Unternehmen etwa aus den Innovationsclustern Berlin-Brandenburg ein?

Zu 4.:

Die dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind gemäß § 5 Abs. 2. des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) in der Fassung vom 9. Februar 2006 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 66) so anzulegen, dass möglichst hohe Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Bei der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität der Anlage sind auch ökologische und soziale Kriterien sowie Aspekte der ordentlichen Unternehmensführung zu berücksichtigen.

Im Aktiensegment wird dem Sicherheits- und Liquiditätsaspekt dadurch Rechnung getragen, dass die Anlage auf 50 verschiedene Einzelwerte verteilt wird. Nach dem jährlichen Rebalancing darf zudem kein Einzelwert mehr als 5 % des Indexgewichts ausmachen. Darüber hinaus muss jede Aktie eine Marktkapitalisierung im Streubesitz von mindestens 1

Milliarde Euro aufweisen. Deshalb kommen direkte Beteiligungen an nachhaltigen Unternehmen aus den Innovationsclustern Berlin-Brandenburg aus Risiko- und Liquiditätsgesichtspunkten nicht in Frage.

5. Inwieweit werden administrative Ressourcen und Fachexpertise des gesamten Senats bei der Beurteilung von Anlageentscheidungen zurate gezogen, etwa bei der Beurteilung von Verträglichkeit des Ressourcenverbrauchs, Förderung von Überkonsum, oder der Beteiligung an Großprojekten mit unklarer Gesamtverträglichkeit?

Zu 5.:

Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ obliegt gemäß § 5 Abs. 1 VersRücklG der Senatsverwaltung für Finanzen. Im Jahr 2009 wurde diese gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 VersRücklG der Deutschen Bundesbank übertragen. Seitdem werden die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 VersRücklG und der gemäß § 5 Abs. 3 VersRücklG erlassenen Anlagerichtlinien in enger Abstimmung zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und der Deutschen Bundesbank getroffen.

Andere Senatsverwaltungen sowie die Arbeitnehmervertretungen wirken über ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter im Beirat beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ bei den Anlageentscheidungen mit. Die Zusammensetzung des Beirats ist in § 11 Abs. 2 VersRücklG geregelt.

6. Wie wird die umweltschützende Wirkung auf die Primärmärkte durch die Aktivität Berlins auf den Wertpapiermärkten erfasst?

Zu 6.:

Alle im Rahmen der Anlage für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ erworbenen Wertpapiere werden über die Börse am Sekundärmarkt, d. h. dem Kapitalmarktsegment für den Handel bereits bestehender Wertpapiere, bezogen.

Neu am Primärmarkt emittierte Wertpapiere werden im Rahmen der Anlage nicht gezeichnet. Insofern ist eine umweltschützende Wirkung auf die Primärmärkte durch Anlageentscheidungen Berlins nicht gegeben.

7. Kann – ggf. geschätzt – angegeben werden, welche Menge CO₂ im Vergleich zum traditionellen EURO STOXX 50 eingespart wurde?

Zu 7.:

Die Investition in die im Nachhaltigkeitsindex enthaltenen Unternehmen reduzierte die zu verantwortende Emission von CO₂-Äquivalenten¹ im Jahr 2024 im Vergleich zur Anlage in einen Aktienindex, der sich aus den 50 größten börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets² zusammensetzt, um 17,1%.

Zum 31. Dezember 2024 verantwortete das Aktieninvestment der Versorgungsrücklage des Landes Berlin bezogen

- auf das Emissionsvolumen nach Scope 1 und 2 5.074 Tonnen CO₂e
- auf das Emissionsvolumen nach Scope 1, 2 und 3 64.108 Tonnen CO₂e

weniger als ein alternatives Investment in die Aktien des Solactive Euro 50 Index.

Die Ergebnisse der CO₂e-Emissionsdaten sind in der folgenden Tabelle im Detail zusammengefasst:³

	SOESG50	EURO 50	Differenz
Gesamtemissionen Scope 1 & 2 (tCO ₂ e)*	24.561	29.635	-5.074
Gesamtemissionen Scope 1, 2 & 3 (tCO ₂ e)*	396.450	460.558	-64.108

Quelle: ISS ESG

- Scope 1: Emissionen aus dem eigenen Betrieb (direkte Emissionen)
- Scope 2: Zugekaufte Wärme und Energie (indirekte Emissionen)
- Scope 3: Lieferkette und Produktnutzung, vor und nach der Produktion (indirekte Emissionen)
- tCO₂e: Tonnen emittierter CO₂-Äquivalente
- * Die Gesamtemissionen beziehen sich auf ein Investitionsvolumen von 446.487.894,47 € (Stand 30.12.2024).

8. Wie werden Unternehmen behandelt, die neue regulatorischen Anforderungen wie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive nicht (mehr) erfüllen?

Zu 8.:

Die Nichterfüllung der neuen regulatorischen Anforderungen wie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Corporate Sustainability Due Diligence

¹ CO₂-Äquivalente sind eine Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der verschiedenen Treibhausgase, die in unterschiedlichem Maße zum Treibhauseffekt beitragen.

² Der Vergleichsindex ist der Solactive Euro 50 Index (EURO 50).

³ Zur Ermittlung der Kennzahlen werden die absoluten Emissionen der im jeweiligen Index enthaltenen Unternehmen (in Mio. Tonnen) zunächst auf den gesamten Unternehmenswert (Marktkapitalisierung) bezogen. Das Investment des Landes Berlin in jedes Unternehmen entspricht einem gewissen Prozentsatz der Marktkapitalisierung. Mit diesem Prozentsatz werden die absoluten Emissionen pro Unternehmen gewichtet und anschließend summiert.

Directive fließt in die Bewertung der Nachhaltigkeitsperformance des jeweiligen Unternehmens mit ein und würde zu einem schlechteren ESG-Score und fallweise bei der nächsten regulären Indexanpassung zur Entfernung des Unternehmens aus dem Index führen.

9. Wurden Änderungen an den Portfolio-Kriterien des BENEXX wurden im Zuge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) vorgenommen? Wenn ja, welche?

Zu 9.:

Im Zuge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) wurden keine Änderungen hinsichtlich der Kriterien zur Aufnahme von Unternehmen in den Index vorgenommen.

10. Welche nachhaltigkeitsfördernden Finanzierungsinstrumente – Anleihen, Nachhaltigkeitsdarlehen, Impact-Finanzierungsmodelle, Debt-for-nature-Swaps – zieht der Senat jenseits des BENEXX in Betracht?

Zu 10.:

Die Mittelanlage erfolgt im Rahmen der in § 5 Abs. 2 VersRückIG festgelegten Anlageformen. Investitionen in Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds der dort genannten Emittenten werden grundsätzlich geprüft und wurden in der Vergangenheit – unter Berücksichtigung der Rentabilität im Einzelfall – bereits vorgenommen.

Nachhaltigkeitsdarlehen, Impact-Finanzierungsmodelle sowie Debt-for-Nature-Swaps sind hingegen aus Liquiditäts- und Transparenzgründen nicht vorgesehen.

Berlin, den 25. Juni 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen